



## Gemeinde Vordemwald

Poststrasse 2, 4803 Vordemwald  
Tel. 062 746 80 20 / Fax 062 746 80 29  
gemeinde@vordemwald.ch www.vordemwald.ch

---

## Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Vordemwald erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 folgende **Gemeindeordnung**:

<b>Begriff</b>	<p>§ 1</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Vordemwald ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Vordemwald wird in diesem Erlass als „Gemeinde“ bezeichnet.</p>
<b>Zweck</b>	<p>§ 2</p> <p>Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.</p>
<b>Organisationsform</b>	<p>§ 3</p> <p>In der Gemeinde Vordemwald gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.</p>
<b>Organe</b>	<p>§ 4</p> <p>Die Organe der Gemeinde Vordemwald sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gemeindeversammlung;</li><li>b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;</li><li>c) der Gemeinderat;</li><li>d) der Gemeindeammann;</li><li>e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.</li></ul>

#### **Aufgaben und Befugnisse**

#### **Einberufung Initiativrecht**

#### **Abschliessende Beschlussfassung**

### **Gemeindeversammlung**

#### **§ 5**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse. Sie wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

<sup>2</sup> Im weiteren obliegen ihr:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates (siehe § 10 Abs. 2);
- b) der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 lit. c.

#### **§ 6**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

<sup>2</sup> Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

#### **§ 7**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 1/5 der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

**Fakultatives Referendum**

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eine Urnenabstimmung verlangt werden.

**Obligatorisches Referendum**

<sup>3</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde;
- Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Wohnerrat.

**Gesamtheit der Stimmberechtigten**

§ 8

**Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

**Wahlen**

<sup>2</sup> An der Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl;
- b) die Mitglieder der Schulpflege;
- c) die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission;
- e) die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler).

**Gemeinderat**

§ 9

**Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

**Aufgaben und Befugnisse**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

§ 10

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

<sup>2</sup> Ferner werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 200'000.00 pro Einzelfall;
- b) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen);
- c) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- d) Übernahme von Strassen in das Gemeinde-eigentum.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 11

**Übertragung von Befugnissen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

	<b>Kommissionen</b>
	§ 12
<b>Mitgliederzahl</b>	<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen:
	a) Schulpflege: drei Mitglieder;
	b) Finanzkommission: fünf Mitglieder;
	c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied;
	d) Wahlbüro: zwei Stimmezähler und zwei Ersatzmitglieder.
<b>Weitere Kommissionen</b>	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

#### Abgeordnete in Gemeindeverbände

#### § 13

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

#### Publikation

#### § 14

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Zofinger Tagblatt.

#### Rechtsmittel

#### § 15

<b>Beschwerderecht</b>	Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.
------------------------	--

#### § 16

#### Übergangsbestimmung

Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2014/2017 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

#### Änderung

<sup>2</sup> Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

#### Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>3</sup> Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben, namentlich die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981.

#### GEMEINDERAT VORDEMWALD

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:  
Jürg Zbinden Sara Ruckstuhl

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 14.06.2012

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom: 23.09.2012

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 01.10.2012